

haben, können, die außerhalb der Sphäre der Rechtsprechung liegen und deren Eindringen in diese die primitivsten Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit aufgibt.

„Normen sind aber nicht dazu da, sich den jeweiligen praktischen Bedürfnissen mehr oder minder polizeilicher Art anzupassen, die noch so dringlich sein mögen.“

Und abschließend schreiben die Mitglieder des Bremischen Staatsgerichtshofs dem Bundesverfassungsgericht ins Stammbuch, daß es auf dem besten Wege ist, sich in die Gesellschaft des nazistischen Rechtstheoretikers Carl Schmitt zu begeben, der mit seinem „konkreten Ordnungsdenken“ eine theoretische, pseudo-rechtsphilosophische „Begründung“ für die faschistische Zerstörung der Gesetzlichkeit und rechtlose Willkür zu entwickeln bemüht war.

„Würde man den Grundsatz akzeptieren, daß man den Inhalt einer Norm nachträglich besonders dringlich gewordenen praktischen Bedürfnissen im Gegensatz zu ihrem Wortlaut anpassen dürfe, ohne auf die Erwägungen des Normgebers bei ihrem Zustandekommen Rücksicht zu nehmen, so würde dadurch dem „konkreten Ordnungsdenken“ Tür und Tor geöffnet. Es wäre dabei grundsätzlich gleichgültig, welcher staatlichen Gewalt man diese Normverletzung erlauben wollte. Kontinentales rechtsstaatliches Denken bleibt an Normen gebunden.“

Diese Bemerkung der „Abweichenden Ansicht“ erschließt ihre ganze Bedeutung und ihren vollen Sinn erst, wenn man ihr einige Zitate aus Carl Schmitts Schrift „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens“ (bezeichnenderweise 1934 in der Schriftenreihe der sog. „Akademie für Deutsches Recht“ unter der Herausgeberschaft des Polen-Henkers Hans Frank erschienen) beifügt. Dort kann man u. a. lesen, daß das „liberale“, normativistische „Gesetzesdenken“ durch das „konkrete Ordnungsdenken“ ersetzt werden müsse⁴⁾. Dieses letzte aber wird von seinem „Schöpfer“ wie folgt beschrieben:

„Für das konkrete Ordnungsdenken ist Ordnung¹ auch juristisch nicht in erster Linie Regel oder eine Summe von Regeln, sondern umgekehrt, die Regel nur ein Bestandteil und ein Mittel der Ordnung. Das Normen- und Regeldenken ist danach ein beschränkter und zwar ein abgeleiteter Teil der gesamten und vollständigen rechtswissenschaftlichen Aufgabe und Betätigung. Die Norm oder Regel schafft nicht die Ordnung; sie hat vielmehr nur auf dem Boden und im Rahmen einer gegebenen Ordnung eine gewisse regulierende Funktion mit einem relativ kleinen Maß in sich selbständigen, von der Lage der Sache unabhängigen Geltens.“

„... Die mancherlei Gewohnheiten, Regelmäßigkeiten und Berechenbarkeiten innerhalb solcher Ordnungen können und sollen das Wesen dieser Ordnung nicht erfassen und erschöpfen, sondern ihr nur dienen. Die konkrete innere Ordnung, Disziplin und Ehre jeder Institution widersteht, solange die Institution andauert, jedem Versuch restloser Normierung und Regelung; sie stellt jeden Gesetzgeber und jeden, der das Gesetz anwendet, vor das Dilemma, entweder die mit der Institution gegebenen, konkreten Rechtsbegriffe zu übernehmen und zu verwenden, oder aber die Institution zu zerstören.“ ...

4) a.a.o. s. 7—11.

„Jede Ordnung, auch die Rechtsordnung“ ist an konkrete Normalbegriffe gebunden, die nicht aus allgemeinen Normen abgeleitet sind, sondern solche Normen aus ihrer eigenen Ordnung heraus und für ihre eigene Ordnung hervorbringen⁵⁾.

Von dieser Art des „rechtswissenschaftlichen“ Denkens führte dann allerdings die gerade Linie zu der Mordmaschinerie des Freislersehen Volksgerichtshofs, der Konzentrationslager und Vergasungsöfen. Es ist deshalb auch sehr begreiflich, daß Carl Schmitt als ein Beispiel für die „Überlegenheit“ seines „konkreten Ordnungsdenkens“ die Feststellung trifft, daß nur mit seiner Hilfe die „Gestalt“ des „Führers der Bewegung“ zutreffend herausgearbeitet werden könne, den das normativistische „Gesetzesdenken“ zu einem „zuständigen Staatsorgan“ erniedrige⁶⁾.

Man kann schlechterdings nicht bezweifeln, daß sich die drei Bremer Richter der Bedeutung ihrer Feststellung bewußt waren, wenn sie erklärten, daß die „Auslegungsmethoden“ des Bundesverfassungsgerichts die Gefahr beinhalten, diesem „konkreten Ordnungsdenken Tür und Tor“ zu öffnen. Was aber muß man von der Autorität eines höchsten Gerichtes in Deutschland halten, dem derartiges im Jahre 1957 gesagt werden muß?

Die drei Bremer Richter haben sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in einer Einzelfrage beschäftigt und daraus die erwählten Schlußfolgerungen gezogen. Die Öffentlichkeit und vor allem die deutschen Juristen können aber nicht übersehen, daß es dieses selbe Gericht war, das die Partei der deutschen Arbeiterklasse in Westdeutschland verboten, das den Marxismus-Leninismus und sein sozialistisches Ziel für verfassungswidrig erklärte und dadurch selbst vor aller Welt die Erinnerung an das Jahr 1933 und seine Folgen heraufbeschwor.

Bei der Verkündung des Verbotsurteils gegen die KPD erklärte der Präsident des Bundesverfassungsgerichts feierlich:

„Das Gericht hat seine Entscheidung nach rein rechtlichen Gesichtspunkten zu treffen; daher sind ihm politische Zweckmäßigkeitserwägungen versagt“⁷⁾.

Es muß¹ dem Bundesverfassungsgericht überlassen bleiben, wie es diese seine Erklärung angesichts der Feststellungen der drei Bremer Richter rechtfertigen will. Eines aber ist nicht mehr aus der Welt zu schaffen: Mit der öffentlichen Verkündung der „Abweichenden Ansicht“ der drei Mitglieder des Bremischen Staatsgerichtshofs hat nun auch von seiten autoritativer Vertreter der westdeutschen Richterschaft das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts einen schweren Schlag erhalten, und gleichzeitig ist die durch die Bonner Politik herbeigeführte Justizkrise in der Bundesrepublik schonungslos aufgedeckt worden. Die drei Bremer Richter haben für die von ihnen behandelte Frage das bestätigt, was die KPD im Karlsruher Prozeß, was die vielen vom Bundesgerichtshof verurteilten Demokraten und Patrioten und was die ganze demokratische Weltöffentlichkeit hinsichtlich der Bonner politischen Justiz schon längst und immer wieder festgestellt und nachgewiesen haben: ihren Charakter als Werkzeug der derzeit in der Bundesrepublik herrschenden imperialistischen Kräfte und ihre fortschreitende Entfernung von Recht und Gesetz.

5) a.a.o. S. 13, 20, 23.

6) a.a.o. S. 22.

7) vgl. Dokumentarwerk über den KPD-Prozeß, Karlsruhe 1956, Band III, S. 583.

Zur weiteren Verschärfung des politischen Strafrechts in der Bundesrepublik

Gegenwärtig ist die Diskussion um den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines 4. Strafrechtsänderungsgesetzes, das nicht zuletzt wegen der teilweise wörtlichen Übereinstimmung mit dem Heimtücke-Gesetz von 1934 vielfach als „Maulkorbgesetz“ bezeichnet wird, auf ihrem Höhepunkt angelangt. Unter dem Druck breiter Kreise der Bevölkerung sahen sich verschiedene Presseorgane und selbst der Bundesrat genötigt, gegen die geplante Wiedereinführung von Strafdrohungen gegen Wehrmittelsabotage, Wehrkraftzersetzung usw. Stellung zu nehmen. Dennoch setzt die Bundesregierung alles daran,

um den Bestand ihrer Bürgerkriegsarmee strafrechtlich zu sichern.

Um die Kritik an diesen gefährlichen, weil gesinnungsstrafrechtlichen Bestrebungen aufzufangen, wird die Zweckpropaganda um die angeblich notwendige Sicherung der Verteidigungsbereitschaft verstärkt. Dem gleichen Ziel dient auch der Initiativentwurf eines 5. Strafrechtsänderungsgesetzes, mit dem die CDU/CSU-Fraktion am 9. Januar 1957 die Öffentlichkeit überraschte.

Nach diesem Entwurf soll zunächst § 130 StGB mit seiner Strafdrohung gegen die sogenannte „Anreizung zum